

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 0884/2009/1.2/1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Sitzungen des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Antrag der Ratsfraktion "Bündnis 90/Die Grünen"			
<u>Beratungsfolge:</u> 03.12.2009 Verwaltungsausschuss 08.12.2009 Rat der Stadt Norden			
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Erster Stadtrat Eilers		<u>Organisationseinheit:</u> 1.2/Verwaltungsvorstand	

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird über die Gesellschafterversammlung angewiesen, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat – wie in der Anlage dargestellt – zu ändern, so dass die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird und künftig nur noch für solche Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen gilt, die zum Wohl des städtischen Unternehmens der Verschwiegenheit bedürfen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Ja Betrag: _____ €
Nein

Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 200 Ja Haushaltsstelle: _____
zur Verfügung Nein (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Folgejahre Ja (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein

Folgekosten Ja (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein

Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt? Ja (welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein

Personal

Personelle Auswirkungen Ja _____
Nein (s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:

-
- 1. Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit über die Angelegenheiten der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH**
 - 2. Rechtssichere Lockerung der Verschwiegenheitspflicht für die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Norden im Aufsichtsrat.**

Sach- und Rechtslage:

Auf den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. September 2009 (Vorlagen-Beschluss-Nr.: 884/2009/1.2) und die Mitteilung der Verwaltung hierzu vom 23. September 2009 wird inhaltlich verwiesen.

I.

Danach möge die Verwaltung (1.) überprüfen, „inwieweit das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg (v. 02.02.2005 / AZ: RN 3 K 04.1408) Spielräume eröffnet, die Aufsichtsratssitzungen der städtischen GmbH der Wirtschaftsbetriebe Norden in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil aufzuteilen und die Öffentlichkeit und die Medien über die Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils ausreichend zu informieren.“

Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 08.05.2006 / AZ. 4 BV 05.756 das im Antrag zitierte Urteil des VG Regensburg bestätigt.

Die Leitsätze der Entscheidung lauten:

1. Ein Bürgerbegehren, das darauf abzielt, bei den von einer Kommune beherrschten GmbHs die Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern des fakultativen Aufsichtsrates partiell einzuschränken, ist nicht von vorn herein mit Gesellschaftsrecht und Kommunalrecht unvereinbar.
2. Art. 4 des Bayrischen Pressegesetzes schließt nicht aus, den Medien nicht geheimhaltungsbedürftige Tagesordnungspunkte für Aufsichtsratssitzungen kommunaler GmbHs schon vor der Aufsichtsratssitzung bekannt zu geben.

Aus den Urteilsgründen des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes ist zu entnehmen, dass **Aufsichtsratssitzungen weiterhin nichtöffentlich** sind, dass jedoch Aufsichtsratsmitglieder der interessierten Öffentlichkeit Auskunft über nicht geheimhaltungsbedürftige Tagesordnungspunkte bei Aufsichtsratssitzungen erteilen dürfen, wenn der Gesellschaftsvertrag bzw. (hier) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates dies zulassen.

Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten (wie bei der WBN GmbH) kann abweichend von den Bestimmungen des Aktiengesetzes geregelt (§ 52 Abs. 1 GmbHG) werden. Themen bzw. Beratungsinhalte, die „etwa nach Datenschutzrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen“ unterliegen weiterhin der Verschwiegenheitspflicht. Die Geheimhaltungspflicht besteht fort, wenn „Gründe des Wohls der Allgemeinheit und der Schutz berechtigter Ansprüche Einzelner dies erfordern“.

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied macht sich – nach Auffassung des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes – nicht nach § 85 GmbHG strafbar, wenn es Auskunft über nicht geheimhaltungsbedürftige Beratungsthemen erteilt.

Es geht – wie das Gericht darlegt – um die Information der Öffentlichkeit über die Themen, nicht über die interne Willensbildung und Entscheidungsfindung im Aufsichtsrat. Das bedeutet, die Vertraulichkeit des Kernbereichs der Aufsichtsrats Tätigkeit (Beratung und Abstimmungsverhalten) muss dabei zwingend gewahrt werden. Die Preisgabe der Inhalte von Beratungen oder die Abgabe von Abstimmungsergebnissen ist auch durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Geschäftsordnung nicht gestattet.

Die Medien können über die Tagesordnungspunkte, die nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen, unterrichtet werden.

Einzelheiten, welcher Tagesordnungspunkt (künftig) für die Diskussion in der Öffentlichkeit geeignet ist, werden sich aus dem **Vollzug des betreffenden Gesellschaftsvertrages bzw. der Geschäftsordnung** ergeben.

II.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Stadt Norden GmbH haben sich aufgrund eines ähnlich ausgerichteten Antrages mit den **Fragen zur Änderung der Geschäftsordnung** – die die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder bei den WBN GmbH regelt – **und des Vollzugs einer zu ändernden Geschäftsordnung** eingehend befasst.

Die entscheidende Frage, welches Thema, in welchem Umfang und in welcher Form öffentlich berichtet werden kann, soll zukünftig gemeinsam mit der Geschäftsführung am Ende einer Aufsichtsratssitzung entschieden werden (siehe Anlage).

Daraus folgt, dass die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadt Norden GmbH – wie in der Anlage dargestellt – zu ändern ist, so dass

die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird und künftig nur noch für solche Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen gilt, die zum Wohl des städtischen Unternehmens der Verschwiegenheit bedürfen.

Damit wird dem Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2009 (2.) entsprochen. Diese Vorgehensweise ist sowohl mit dem Gesellschaftsrecht als auch mit dem Kommunalrecht vereinbar.

III.

Unabhängig von den direkt für die städtische Gesellschaft geltenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestehen Informations- und Auskunftsrechte nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

- A. Die Ratsmitglieder haben nach **§ 39 a Satz 2 NGO** einen Anspruch gegenüber der Bürgermeisterin, in allen Angelegenheiten der Gemeinde Auskünfte erteilt zu bekommen. Dieser weitgehende Auskunftsanspruch gegenüber Hauptverwaltungsbeamten besteht auch in Angelegenheiten städtischer Gesellschaften.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg formuliert in einem Urteil vom 03. Juni 2009 (AZ.: 10 LL 217/07) dazu folgende Leitsätze:

1. Der Auskunftsanspruch des Ratsmitglieds gegen den Bürgermeister erstreckt sich auch auf Angelegenheiten der Gemeinde, für deren Wahrnehmung sich diese einer GmbH bedient.
2. Der Auskunftsanspruch erfasst nur Gegenstände, von denen der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Leiter der Gemeindeverwaltung oder als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde nach außen Kenntnis erlangt hat bzw. erlangen kann.

Folglich können Ratsmitglieder Auskünfte von der Bürgermeisterin auch über Aufsichtsratssitzungen erhalten, wenn die betroffenen Gegenstände nicht – wie **§ 39 a Satz 2, 2. Halbsatz NGO** das Auskunftsrecht einschränkt – der Geheimhaltung unterliegen.

- B. Nach **§ 111 Absatz 4 NGO** haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Unternehmen den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzei-

tig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

C. Zudem hat die Stadt gemäß **§ 116 a NGO** einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran sowie über ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich vorzuschreiben. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über

1. den Gegenstand des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen, der Einrichtung oder der Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, die Einrichtung oder die Anstalt,

die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt, die Kapitalzuführung und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkung auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie

3. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 NGO für das Unternehmen, die Einrichtung über die Anstalt.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Wird der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 100 Abs. 6 S. 4 NGO ersetzt, so ist die Einsichtnahme nach Satz 3 auch hierfür sicherzustellen. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Anlagen:

Auszug aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH